

## Informationsservice des deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e.V.



**Michael Müller führt jetzt auch den Landesverband**

### PERSON

Ein Stabwechsel hat nun auch in Niedersachsen stattgefunden: Der Göttinger Michael Müller, seit Juni Vizepräsident des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands (BZP), hat nun den Vorsitz in der Fachvereinigung Taxi und Mietwagen von seinem Oldenburger Kollegen Hans-Günther Bartels über-

nommen. Mit Michael Müller sind noch eine Reihe weiterer Kolleginnen und Kollegen neu in das Leitungsgremium des Landesverbandes gekommen. Juliane Rieken aus Ostrhauderfehn, Wolfgang Pettau aus Hannover und Martin Fündeling aus Celle sind neu im Kollegium.

Bereits bewährt haben sich in der gewerblichen Arbeit des Vorstandes Tanja Ladwig aus Zeven und Michael Frenzel, ebenfalls aus der Landeshauptstadt Hannover. Die nun ausgeschiedenen Hans-Günther Bartels, Dieter Wender, Hannover sowie Klaus-Jürgen Kreike aus Göttingen wurden von den niedersächsischen Delegierten bei der Verbandstagung Anfang November in Hildesheim mit großem Beifall für ihre langjährige und erfolgreiche Arbeit bedacht.



### Impressum

BZP-Report, Mitteilungen des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e. V. (BZP)  
 Zeibelstraße 11, 60318 Frankfurt/Main  
 E-Mail: info@bzp.org  
 Internet: www.bzp.org  
 Redaktion: Thomas Grätz (verantwortlich)  
 Frankfurt/Main  
 Verlag: Springer Transport Media GmbH,  
 München

Fotos: Archiv



Foto: BZP

Der TAXI-Schriftzug muss helfen, weil die Taxifarbe fehlt

### Kommentar

## Ohne Taxifarbe in den Erklärungsnotstand!

**Die einheitliche Taxifarbe RAL 1015 erhält von allen Seiten Unterstützung und Argumente.**

Die Bundesregierung stellt sich voll hinter die einheitliche Farbe der Taxis. In einer Stellungnahme vom 28. August gegen die Bundesratsentschließung von 2003 weist sie auf die Bedeutung der einheitlichen Farbe für die im Interesse der Verkehrsnutzer notwendige Erkennbarkeit hin: Die einheitliche äußerliche Kenntlichmachung von Taxis ist die wesentliche Voraussetzung dafür, dass die im Taxiverkehr geltende Betriebspflicht durchgesetzt werden kann. Taxis müssen sofort und zweifelsfrei erkennbar sein. In einer großen Samstagabend-Show mit Jörg Pilawa wird kostenlose Werbung für die Taxidienstleistung gemacht, in dem vor Millionen von Zuschauern die Frage eines Kindes nach der Bedeutung der Taxifarbe mit der Erkennbarkeit und Verkehrssicherheit beantwortet wird. Das Bundesverwaltungsgericht stellt

in seiner jüngsten Entscheidung klar, dass die Taxis im Straßenverkehr vor allem durch hellelfenbeinfarbenen Anstrich und durch das Taxidachschild erkennbar sind.



Foto: BZP

**Thomas Grätz: „Bekennet Euch zur einheitlichen Taxifarbe!“**

Ein besonders starkes Argument liefern aber ausgerechnet Baden-Württemberg und Stuttgart, wo die Keimzelle der Gegner der einheitlichen Taxifarbe liegt. Nicht nur, dass die Qualität der Fahrzeuge wegen des vermehrten Einsatzes privater Gebrauchtfahr-

### RECHT

#### Fahrverbot nur für das Motorrad

Urteil Strafen für „Motorrad-Sünden“ können auf das Motorradfahren begrenzt werden **26**

### GEWERBE

#### Benefiz-Konzert der Bundeswehr Big Band

Taxistiftung Bereits zum dritten Mal spielt die Militärkapelle eine stolze Summe ein **27**

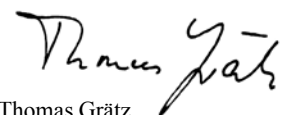
### INDUSTRIE

#### Aral gibt Gas

Promo-Aktion Die Mitglieder des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands profitieren von einer Sonderaktion von Aral **30**

zeuge leidet, Stuttgart liefert gerade den besten Beweis dafür, wie wichtig die Taxifarbe ist. Dort schreiben nämlich Unternehmer mit großen gelben Lettern TAXI auf ihre nicht taxifarbenen Fahrzeuge, damit die Kunden sie erkennen. Das Highlight sind Zettelchen mit der Aufschrift „TAXI“, die sie an die Scheiben kleben. Vielen Dank, liebe Stuttgarter Kollegen, ohne viel Worte machen zu müssen, haben wir nun einen weiteren Beleg für die Notwendigkeit der Taxifarbe! In dem Sinne: Kehret um, macht von Anfang an deutlich klar, dass Ihr Taxiverkehr betreiben und dafür Taxis einsetzen wollt und nicht irgendetwas, was jeder haben kann.

Dazu fordert auf



Ihr Thomas Grätz



Recht

## Auf Motorrad beschränktes Fahrverbot für Taxiunternehmer

Wenn einem Taxiunternehmer der Existenzverlust droht, darf ein Fahrverbot auf das Führen von Kraftfahrzeugen und Kleinkraftfahrzeugen eingegrenzt werden.



Eine private „Sünde“ mit dem Bike muss kein Taxi-Fahrverbot bringen

sonenbeförderer, in dem es ausführte, dass das rechtsstaatliche Übermaßverbot bei einem konkret drohenden Existenzverlust eine Fahrverbotsbeschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen und Kleinkraftfahrzeugen rechtfertigt, weil die normalerweise mit einem Regelfahrverbot zu belegenden Geschwindigkeitsüberschreitungen von dem bislang verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getretenen Taxiunternehmer einerseits mit dem Kraftfahrzeug und andererseits außerhalb der Berufsausübung begangen wurde.

**Fahrverbot:** Ein Amtsgericht hatte über einen bislang verkehrsrechtlichen unbelasteten Taxiunternehmer wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung mit einem Kraftfahrzeug unter anderem ein unbeschränktes Fahrverbot für die Dauer eines Monats verhängt. Das Beschwerdegericht half den Per-

**§ Oberlandesgericht Bamberg Beschluss vom 19.10.2007 Aktenzeichen 3 Ss OWi 1344/07**

## Keine Ausnahme bei den Augen

Die Fahrerlaubnisverordnung lässt bei der Verlängerung des P-Scheines beim Sehvermögen keinen Spielraum für eine individuelle Beurteilung

**Fahreignung:** Der P-Schein ist bei einer anstehenden Verlängerung auf bis zu fünf Jahre zu verlängern, wenn der Inhaber unter anderem nachweist, dass er die Anforderung an das Sehvermögen nach Anlage 6 zu § 13 Abs. 6 Fahrerlaubnisverordnung erfüllt. Dies wurde einem unter Rotschwäche leidenden bisherigen Fahrerlaubnisinhaber gerichtlich entgegengehalten: Die Anlage 6 lässt bei Nichterfüllen der dort geregelten Mindestanforderungen keinen Raum für eine abweichende individuelle Beurteilung des Sehvermögens.

Im Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist weder die Fahrerlaubnisbehörde noch das Gericht befugt, die Eignung des Klägers statt nach der generellen Bewertung des



Gutes Sehen ist für Fahrer wichtig

Verordnungsgebers stattdessen durch einen unabhängigen sachverständigen Gutachter bewerten zu lassen. Der Ordnungsgeber durfte vielmehr den besonderen Gefahren, die insbesondere auch bei der gewerblichen Personenbeförderung mit der Einschränkung des Sehvermögens verbunden sind, in einer generalisierenden und typisierenden Art und Weise Rechnung tragen.

**§ Oberverwaltungsgericht Niedersachsen Beschluss vom 18.6.2007 Aktenzeichen 12 PA 202/07**

Gewerbe

## Die Bundeswehr Big Band spielt zum dritten Mal für die Stiftung

Mit mitreißenden Melodien hat die Big Band der Bundeswehr eine stolze Summe an Spenden für die Taxistiftung eingespielt und viele weitere Sponsoren animiert.



Die Big Band der Bundeswehr sorgte für ein volles Haus und für eine schöne Kasse für die Taxistiftung

**Konzertabend:** Die Big Band der Bundeswehr spielte unter Leitung ihres Bandleaders, Oberstleutnant Michael Euler, mächtig auf und tat dies jetzt bereits zum dritten Mal zugunsten der Taxistiftung Deutschland. In der Mehrzweckhalle in Voerde begeis-

terte sie am 3. Dezember 2007 über zwei Stunden lang mit ihrer schmissigen und mitreißenden Musik die rund 400 Besucher. Der vom Voerder Taxiunternehmer Manfred Dickmann zugunsten der Taxistiftung organisierte Konzertabend fand sowohl bei den Besuchern als auch den Bandmusikern tollen Anklang. Besonders erfreulich dabei das Ergebnis für die Taxistiftung Deutschland: Stiftungsvorstandsmittglied Dieter Zillmann erhielt vom Landrat des Kreises Wesel, Dr. Ansgar Müller, noch auf der Bühne als Gesamterlös einen Scheck über 7.250 Euro überreicht. Dieter Zillmann stellte bei seiner Dankesrede heraus, dass der Kollege Manfred Dickmann nunmehr zum fünften Male mit Unterstützung seiner Familie, seiner Mitarbeiter und seines Landesverbands

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein uneigennützig solche musikalischen Großereignisse in den Dienst der Taxistiftung Deutschland gestellt hat. Sämtliche Konzerte zusammengerechnet haben über 40.000 Euro für die Hilfsorganisation erbracht. Das wiederum erfreuliche diesjährige Ergebnis ist auch einer Reihe von Sponsoren zu verdanken. So hatten unter anderem die Springer Transport Media GmbH (München), die Peisker GmbH Spedition und Logistik aus Waldbröl, Jerich Germy GmbH aus Voerde, Autohaus Becher GmbH (Wolfsburg) und dann auch noch einmal Taxi Dickmann selbst sowie ebenfalls seine Fachvereinigung Personenverkehr mit ihren Spenden den reinen Konzerterlös noch nennenswert aufgestockt.

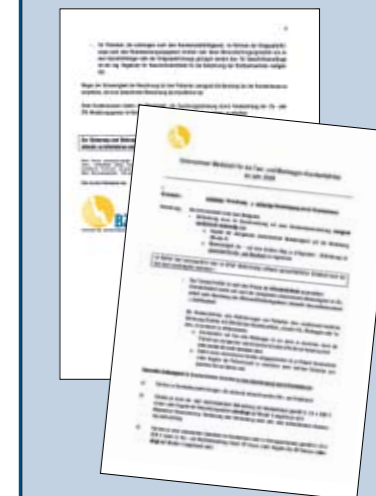
ZITAT

So kann man's auch sehen

Es ist besser, sich mit zuverlässigen Feinden zu umgeben, als mit unzuverlässigen Freunden.

John Steinbeck (27.2.1902 bis 20.12.1968) US-Schriftsteller, der 1940 den Pulitzer-Preis für seinen Roman „Früchte des Zorns“ und 1962 den Nobelpreis für Literatur erhielt.

+++ Info +++



### Aktualisierte Unternehmer- und Patienteninfo für Krankenfahrten mit Taxi und Mietwagen

Der BZP hat zum Jahresende aktualisierte Infos über die Patientenfahrten, jeweils ein Exemplar für die Unternehmer und eines für die Patienten, an seine Mitgliedsorganisationen verteilt. Der Bundesrat hat am 30. November 2007 dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz über die Sozialversicherungs-Rechengrößen 2008 zugestimmt, sodass die dort vorgesehenen dynamischen Rechengrößen für die Sozialversicherung amtlich sind und am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Relevant ist für die Patientenfahrten die so genannte Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 4 SGB IV, welche im Verhältnis zum Vorjahr von 29.400 auf 29.820 Euro gestiegen ist. Diese Zahl ist sehr wichtig, um die exakten Belastungsgrenzen für die Patienten zu ermitteln. Die Info-Blätter des BZP für 2008 erfreuen sich nicht nur bei den Taxi- und Mietwagenunternehmen, sondern auch bei vielen Arztpraxen und Dialysezentren großer Beliebtheit, was jedes Jahr zahlreiche Nachfragen beim BZP zeigen.

Kurzurteile

Schutz auch bei Beleidigung

Der Ausschluss nach Ziffer 5.1.2 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen AUB 2000, wonach Unfälle bei Ausführung einer vorsätzlichen Straftat ungedeckt bleiben, greift nur ein, wenn sich mit dem Unfall der für die Straftat eigentümliche Gefahrenbereich verwirklicht. Das ist nicht gegeben, wenn der Versicherungsnehmer als Fahrzeugführer sein Fahrzeug wegen eines vermeintlich verkehrswidrigen Verhaltens seines Hintermannes anhält, diesen mit beleidigenden Ausdrücken zur Rede stellt und bei der Rückkehr zu seinem Fahrzeug von einem im Gegenverkehr fahrenden Verkehrsteilnehmer erfasst und schwer verletzt wird.

**§ Landgericht Dortmund Urteil vom 30.8.2007 Aktenzeichen 2 O 178/07**

Wartefahrt und Doppelfahrt

Taxifahrten dürfen nach dem Umsatzsteuerrecht unterschiedlich behandelt werden und können als Fahrten innerhalb einer Gemeinde unabhängig von der konkreten Fahrstrecke immer als Nahverkehrsfahrt ermäßigt besteuert werden. Außerhalb einer Gemeinde gilt das nur dann, wenn die einzelne Fahrt 50 Kilometer nicht überschreitet. Diese unterschiedliche Behandlung ist als „gesetzgeberische Typisierung“ verfassungsgemäß. Hin- und Rückfahrt bei Patientenfahrten mit Taxi sind eine einheitliche Beförderungsleistung, wenn vereinbarungsgemäß die Fahrt nur kurzfristig unterbrochen wird und der Fahrer auf den Fahrgast wartet („Wartefahrt“). Eine nichteinheitliche Beförderungsleistung liegt vor, wenn das Taxi nicht auf den Fahrgast wartet, sondern ihn später wieder abholt und zum Ausgangspunkt zurückbefördert („Doppelfahrt“).

**§ Bundesfinanzhof Urteil vom 19.7.2007 Aktenzeichen V R 68/05**



Gewerbe

# Änderungen in der BOKraft bei wichtigen Taxithemen

Die Fünfte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 8.11.2007 (BGBl. I S. 2569) ist in Kraft getreten und hält für den Taxi- und Mietwagenbereich insbesondere Änderungen in der BOKraft parat.



Die Einführung des Rauchverbots ging weitgehend friedlich über die Bühne

**Verordnung: 1.** Mit dem Bundesnichtraucherschutzgesetz wurde bekanntlich im Bereich des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs und damit auch im Bereich des Taxi- und Mietwagenverkehrs ein generelles und seit dem 1. September 2007 geltendes Rauchverbot eingeführt. Damit waren die bisher bereits bestehenden Vorschriften in der Betriebsverordnung zu Rauchverboten beziehungsweise zum Nichtraucherschutz aufzuheben oder anzupassen. Das bisherige Rauchverbot für das Fahrpersonal ist ebenso aufgehoben worden wie die bisherige Möglichkeit, Fahrgästen das Rauchen in Taxen zu gestatten.

**2.** § 26 Abs. 2 BOKraft enthielt in der bisherigen Fassung die Kennzeichnungspflicht für Nichtraucher-Taxen, die folgerichtig aufgehoben wurde. Der Abs. 2 erhielt stattdessen eine komplette Neufassung: Es bleibt bei der örtlichen Beschränkung der Werbung „nur

auf den seitlichen Fahrzeugtüren“. Nach dem § 26 Abs. 2 BOKraft n. F. fällt aber die bisher notwendige Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdwerbung weg, da die Neuregelung jegliche Außenwerbung betrifft.

**3.** Zu beachten ist noch, dass durch Intervention des Bundesrates § 43 Abs. 1 S. 2 BOKraft so ergänzt wurde, dass für den Bereich einzelner Genehmigungsbehörden so genannte allgemeine Ausnahmegenehmigungen nicht nur wie

bisher schon hinsichtlich der Kenntlichmachung/Beschriftung, sondern nun auch von der Beschränkung der Werbung auf die seitlichen Fahrzeugtüren erteilt werden können. Dies kann in Form einer so genannten Allgemeinverfügung geschehen, das heißt, die Ausnahmegenehmigung kann von der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch allgemein für die Unternehmer, die im Besitz einer Genehmigung für den Taxen- oder Mietwagenverkehr sind, erteilt werden. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung ist von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig:

- Allgemeine Ausnahmen sind nur hinsichtlich der Vorschriften der Kenntlichmachung/Beschriftung und der Werbebeschränkung auf die Türen durch § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft denkbar.



Werbung soll auf die seitlichen Fahrzeugtüren begrenzt werden

+++ Termine +++

**Taxitag auf der AMI 2008**

7. April 2008  
in Leipzig, Messeallee 1,  
Offener Erweiterter Vorstand des BZP,  
13.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Congress  
Center Leipzig (CCL), Saal 2

8. April 2008  
Fachveranstaltung im  
Congress Center Leipzig (CCL),  
Saal 1 von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr  
Gemeinschaftsstand von BZP,  
LVS und LVP in der Glashalle  
von 9.00 bis 18.00 Uhr

**31. IRU-Weltkongress**

15./16. Mai 2008 in Istanbul  
Motto: „Road Transport, Driving Peace  
and Prosperity!“ (Straßentransport,  
die treibende Kraft für Frieden und  
Wohlstand)

**BZP-Jahreshauptversammlung**

6. November 2008 in Köln  
Hotel Pullman Köln  
Helenenstraße 14

**Europäische Taximesse 2008**

7./8. November 2008 in Köln  
KölnMesse



- Zu beachten ist weiterhin, dass diese allgemeinen Ausnahmen von der zuständigen Behörde nur für den Bereich einzelner Genehmigungsbehörden ausgesprochen werden dürfen. Damit ist ausgeschlossen, dass beispielsweise flächendeckend das gesamte Gebiet eines Regierungspräsidiums beschieden wird oder aber im Zusammenwirken aller Regierungspräsidien eines Landes gar eine landesweite Allgemeinausnahme ausgesprochen wird.
- Angesichts der neuen Verordnungslage besteht eine Vor-

schriftenkonkurrenz zwischen § 26 Abs. 1 Nr. 1 BOKraft einerseits und § 43 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. BOKraft andererseits. Es ist auch angesichts des § 43 Abs. 1 Satz 2, wonach durch Ausnahmegenehmigung der Landesbehörden die Werbefläche über die durch § 26 Abs. 2 Satz 1 erlaubte Fläche auf den seitlichen Fahrzeugtüren hinaus ausgedehnt werden kann, keineswegs zulässig, das gesamte oder fast alle wesentlichen Teile des Fahrzeuges mit Werbung zu versehen („Cola-Dosen-Taxi“). Der

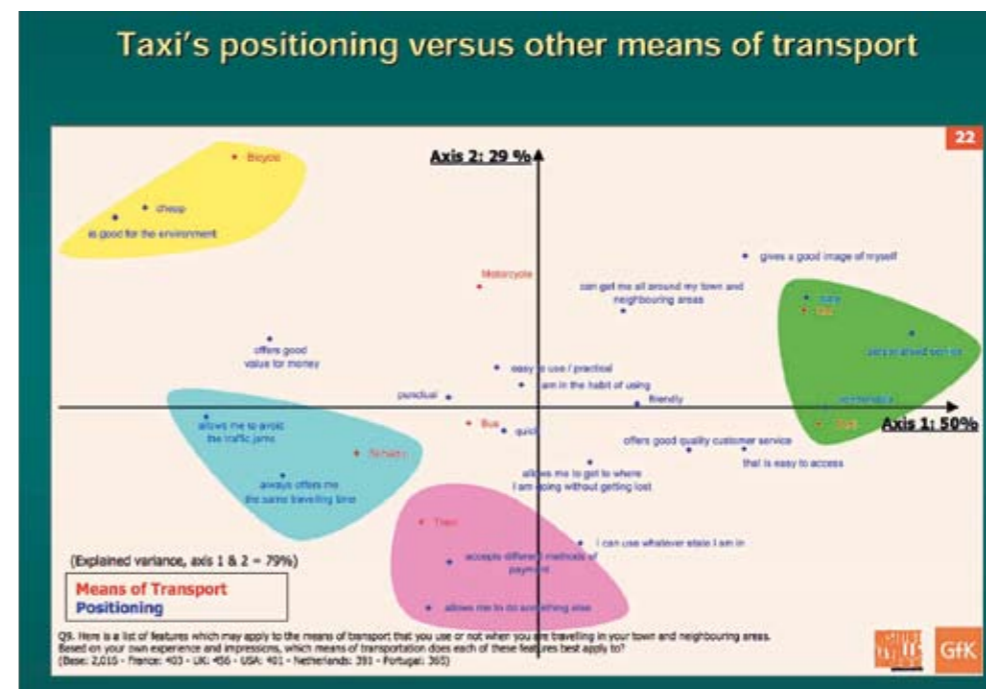
Dritte aus Sicht eines Nutzers muss von allen Betrachtungswinkeln aus immer den sicheren Eindruck gewinnen, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Taxi handelt. Auch das BVerwG hatte in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2005 eindeutig ausgesagt, dass unbedingt zu gewährleisten sei, dass wesentliche Teile des Fahrzeuges den vorgeschriebenen hellelfenbeinigen Anstrich behalten, damit die Erkennbarkeit als Taxi gewährleistet ist. Für einen Dritten aus Nutzersicht hat also

der vorherrschende Farbeindruck des Taxifahrzeuges hellelfenbein zu sein.

**4.** Zu beachten ist noch, dass die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) aufgrund einer EU-Richtlinie in § 10 geändert wurde. Mit dieser Änderung wurde verordnet, dass Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden, von der inländischen Genehmigungsbehörde anzuerkennen sind.

## Metropolitaxis im Blickpunkt der GfK

Die Gesellschaft für Konsumforschung nahm in einer großen Umfrage die Bewertung der Dienstleistung Taxi bei den Fahrgästen in großen Städten unter die Lupe. Die Ergebnisse fielen recht unterschiedlich aus.



Taxis und das eigene Fahrzeug werden als vergleichbar komfortabel, bedürfnisorientiert und sicher geschätzt

Die Transportkette war bei der letzten Taxigruppensitzung der IRU Präsentationsgegenstand einer gemeinsam vom Pariser Institut für städtische Mobilität und dem französ-

schen Ableger der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung) erarbeiteten Umfrage, in der nach dem großstädtischen Nutzerverhalten und den Nutzerwünschen geforscht

wurde. In Lissabon, Amsterdam, London, New York und Paris sind dafür immerhin 2.000 Befragungen durchgeführt worden. In Kurzform die Auswertung der städtisch teil-

weise stark abweichenden Ergebnisse: In Paris fordern die Nutzer deutlich mehr Taxis bei besserem Service; in Amsterdam gibt es zwar ausreichend viele Taxis, aber eine schlechte Qualität; in Lissabon fahren auch viele Taxis, die sogar häufig benutzt werden, allerdings von schlechter Qualität sind; in London und New York sind Taxis stark nachgefragt und sprechen sehr unterschiedliche Nutzungsbereiche an. Taxis werden dort als leicht zu benutzen und praktisch beurteilt und im Vergleich der fünf Städte am besten bewertet. Erstaunlich ist dies angesichts der Tatsache, dass die Systeme unterschiedlich sind: Die Taxifahrer-Qualifikation in London ist hoch, ebenso der Preis. Demgegenüber werden die Taxikosten in New York als billig empfunden, die Fahrer als wenig qualifiziert. Danach wäre der Preis den Kunden nicht so wichtig, sondern die einfache Nutzbarkeit.

# Aral gibt Gas: BZP-Mitglieder profitieren

**Promotion-Aktion:** In Zeiten ständig steigender Spritpreise muss man alle Einsparpotenziale ausschöpfen. Der BZP-Rahmenvertrag mit Aral erfreut sich deshalb zunehmender Resonanz im Taxi- und Mietwagengewerbe. Viele im BZP organisierte Unternehmen haben bereits die seit dem Frühjahr 2007 bestehende Möglichkeit genutzt, ohne Mindestgrößeneinschränkung von besonders vorteilhaften Konditionen beim deutschen Marktführer mit dem dichtesten Tankstellennetz zu profi-

tieren! Allerdings mussten wir feststellen, dass viele Unternehmer noch nicht wissen, dass zum Beispiel auch Mietwagenbetriebe neuerdings in den Rahmenvertrag einsteigen können. Um diese Vorteile bekannter zu machen, starten der BZP und ARAL jetzt eine Promotion-Aktion: Unter allen zwischen dem 1.12.2007 und dem 31.3.2008 eingehenden Kartenanträgen wird ein Tankgutschein über 500 Euro verlost!

Während hier nur einer gewinnen kann, können alle Mit-



Foto: ddb

Aral kommt den BZP-Mitgliedern mit einer Sonderaktion entgegen

glieder von den Rahmenvertragskonditionen profitieren:

**Geltungsbereich:**

Alle BP- und Aral-Tankstellen in Deutschland

**Nachlass Diesel:** 2,05 Euro/100 Liter bei Diesel (inkl. MwSt.) auf den Tankstellenpreis, monatlicher Abzug. (Nachrichtlich 1,72 Cent/Liter netto bezogen auf die derzeit gültige MwSt)

**Autoschmierstoff:** 30 Prozent Nachlass auf den Tankstellenpreis

**Kartengebühr:** 0,8 Prozent auf den Bruttoumsatz oder zwei Euro pro Karte und Monat (zzgl. MwSt.), Aral berechnet jeweils die kosten-

günstigste Variante. Ersatzkarten sind kostenfrei

**Rechnungslegung/**

**Zahlungsziel und -art:**

Monatlich, sofort per Bankabbuchungsverfahren

Die Abrechnungsdaten wie neuestens auch Standard- und Verbrauchsanalysen können kostenfrei aus dem Aral-Card-Extranet geladen werden. Ihr Wettbewerbsvorteil als BZP-Mitglied: Die Konditionen werden nur bei nachgewiesener Mitgliedschaft im BZP gewährt, weshalb die Kartenanträge auch ausschließlich über die BZP-Mitgliedsorganisationen erhältlich sind.

**Buchtip**

**Adressbuch für Schadenbearbeitung**

Vornehmlich für größere Taxi- und Mietwagenunternehmen wird das Adressbuch für die Schadenbearbeitung ein wichtiges Hilfsmittel sein. Dieses im GPJ-Verlag erschienene Werk bietet mit seiner reichhaltigen Adress- und Datensammlung ein wichtiges Hilfsmittel, um die Schadenbearbeitung im Betrieb zu rationalisieren. Rund 30.000 vollständige Adressen sind unter anderem in dem Loseblattwerk erhalten, so alle deutschen Versicherungsunternehmen mit den Schadensmeldedienststationen und Schadenaußenstellen, Vorständen, Aufsichtsräten et cetera. Weiterhin sind vollständig aufgeführt die Kfz-Sachverständigen, die Polizeistationen entlang der kilometrierten Autobahnen, die Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstellen, Zentralrufe der Autoversicherer, Verkehrsrechtanwälte, Rechtsanwaltskammern, Gerichte und so weiter. Zeitaufwändige Recherchen, umständliches Suchen in verschiedenen Unterlagen nach einer oft schwer zu findenden Anschrift entfallen, sofern man das Adressbuch für die Schadenbearbeitung zur Hand hat.



Adressbuch für die Schadenbearbeitung, 22. Ausgabe, 1.50 Seiten, GPJ-Verlag, 64380 Roßdorf, Otzbergstr. 1, Preis: 98 Euro (Software-Einzelplatzlizenz 105 Euro). Auch Internetbestellung ist möglich unter [www.gpjverlag.com](http://www.gpjverlag.com).

**WIR DANKEN ALLEN SPENDERN DER TAXISTIFTUNG**

**Die Spender im Oktober 2007**

Alexandra Eismann-Rica / Ayhan Kuslu / Bernd Geisbüsch Taxi 985 / Christoph Mensch / Jerzy Bielecki / Mahboubeh Jafari / Oliver Dransfeld / Pantelis Kefalianakis / Thorsten Suerick / Tobias Sandkühler

**Möchten Sie eine Spendenquittung, dann geben Sie bitte Ihre Adresse oder Telefonnummer an.**

Denken Sie bitte daran: Wir hoffen, dass Sie

uns niemals brauchen – aber wir brauchen Sie!  
**Taxistiftung Deutschland  
Frankfurter Volksbank eG  
Konto-Nr. 37 33 11  
BLZ 501 900 00**

Bitte bei Spenden auf dem Überweisungsschein an die Taxistiftung Deutschland im Verwendungszweck unbedingt die folgende Formulierung angeben:  
**Zuwendung zum  
Stiftungskapital der  
Taxistiftung Deutschland**